

**Preisblatt zu den Ergänzenden
Bedingungen – NAV vom 1. November 2006
BGBl 2006, Teil I Nr. 50. S 2477 ff.
- gültig ab dem 01.01.2007 -**

Anlage 1

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses bis zu einem Querschnitt von 95 mm² werden pauschal berechnet.

Sie betragen:

Sockelbetrag **760,00 €** (~~904,40 €~~) bis 35 mm²
 1.100,00 € (~~1.309,00 €~~) über 35 mm² bis 95 mm²

Der Sockelbetrag bezieht sich auf einen Netzanschluss vom Hauptkabel bis zur Grundstücksgrenze, Hausanschlusskasten und Mauerdurchführung. Je lfd. m von Grundstücksgrenze bis zum Hausanschluss werden 36,00 € (42,84 €) erhoben. Hierbei bleiben Strecken bis zu 0,50 m außer Ansatz, Strecken über 0,50 m werden auf volle m aufgerundet.

Wird ein Übergabeschrank notwendig erhöht sich der Sockelbetrag wie folgt:

Hausanschlusssäule Strom mit Zählerplatz	640,00 € (761,60 €)
Hausanschlusssäule Strom ohne Zählerplatz	460,00 € (547,40 €)
Hausanschlussschrank für Wasser und Strom	435,00 € (517,65 €)
Hausanschlussschrank Gas, Wasser und Strom (bis 35 mm ²)	485,00 € (577,15 €)
Hausanschlussschrank Gas, Wasser und Strom (35 mm ² bis 95 mm ²)	665,00 € (791,35 €)

Die Hausanschlussschränke werden Eigentum des Anschlussnehmers.

Wird die von den Stadtwerken gelieferte Mauerdurchführung vom Anschlussnehmer selbst eingebaut, ermäßigt sich der Sockelbetrag um 15,00 € (17,85 €) je Medium.

- 1.2 Bei anderen Netzanschlüssen gelten die gesondert ermittelten Kosten.
- 1.3 Bei gleichzeitiger Verlegung eines Gas-, Wasser- oder Stromanschlusses in einem Graben, ermäßigen sich die Kosten für den lfd. m Elektro-Netzanschluss um 10,00 € (11,90 €).

Dies gilt nur, wenn die lfd. m für alle Anschlüsse vom Kunden bezahlt werden.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Übersteigt die Leistungsanforderung des Kunden 30 kW (6 Wohneinheiten), so wird ein pauschaler Baukostenzuschuss von 35,00 €/kW (41,65 €) berechnet.

Für jede weitere Wohneinheit werden 3 kW zugrunde gelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

6.1 Für die Mahnung wird ein Entgelt von 5,00 € berechnet.

6.2 Für jede Nachkassierung werden 10,50 € berechnet.

6.3 Für jede Zählerensperrung werden 50,00 € berechnet.

6.4 Für jede Zählerentsperrung werden 50,00 € (59,50 €) berechnet.

6.5 Jeder zusätzliche Aufwand wird nach dem jeweiligen Stundenverrechnungssätzen gesondert berechnet.

7. Umsatzsteuer

Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die in Klammern aufgeführten Preise enthalten die Umsatzsteuer.

Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19 %. Die in Klammern aufgeführten Bruttopreise sind gerundet, sie erscheinen nicht auf den Rechnungen.

Lippstadt, 29.12.2006

Stadtwerke Lippstadt GmbH